

Richtlinien für das österreichische JI/CDM-Programm

Erschienen in der Wiener Zeitung am 23.10.2007

I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring, A-1012 Wien

Projektentwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, A-1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: 01 / 31 6 31-104
kpc@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU 57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Eine Förderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung	2
Begriffsbestimmungen	2
Gegenstand des Programms	3
Leitfaden.....	3
Anbieter und Antragsteller	3
Voraussetzungen für die Anerkennung als JI- oder CDM-Projekt	4
Voraussetzungen für den Ankauf von EREs	4
Projektarten	5
Einreichung und Beurteilung der Projektidee (PIN).....	6
Einreichung und Beurteilung des Projektdesigndokuments (PDD).....	6
Unterstützung immaterieller Leistungen.....	7
Beteiligung an Fonds	7
Mitteilung an den Anbieter	8
Ankaufsvertrag und Abkommen mit dem Gastland	8
Auszahlung.....	9
Rückforderung	9
Zusammenarbeit der Abwicklungsstelle mit anderen Stellen	9
Inkrafttreten	9

Richtlinien für das österreichische JI/CDM-Programm

Auf Grund der §§ 13 und 43 Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF., wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angeordnet:

Zielsetzung

§ 1. Durch die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten insbesondere aus den flexiblen Mechanismen „Joint Implementation“ und „Clean Development Mechanism“ soll ein kostengünstiger Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Kyoto-Protokoll innerhalb des in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 17. Mai 1999 vorgegebenen Rahmens geleistet werden. Soweit Projekte in Entwicklungsländern durchgeführt werden, sind die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 idgF., zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Joint Implementation (JI) gemäß Art. 6 Kyoto-Protokoll bezeichnet die gemeinsame Durchführung von emissionsreduzierenden Projekten durch zwei Annex-I-Länder.

(2) Clean Development Mechanism (CDM) gemäß Art. 12 Kyoto-Protokoll bezeichnet die Durchführung von emissionsreduzierenden Projekten in einem Land, das nicht dem Annex I der Klimarahmenkonvention angehört.

(2a) Assigned Amount Units (AAUs) bezeichnet Einheiten unter dem Kyoto-Protokoll, die von den Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention entsprechend ihrer Zuteilung gem. Art. 3 Abs. 7 und 8 des Kyoto-Protokolls ausgegeben werden. Assigned Amount Units werden in metrischen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent ausgedrückt.

(2b) Green Investment Scheme bezeichnet den Transfer von Assigned Amount Units zwischen Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention gem. Art. 17 Kyoto-Protokoll unter Sicherstellung der Verwendung der Erlöse für vereinbarte Klima- und Umweltschutzprojekte oder -programme.

(3) Treibhausgase bezeichnen die in Anhang A des Kyoto-Protokolls angeführten Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

(4) Emissionsreduktionseinheiten (EREs) werden unter Verwendung der globalen Erwärmungspotentiale gemäß Entscheidung 2/CP.3 der Vertragsparteienkonferenz des Klimarahmenübereinkommens berechnet. Sie werden in metrischen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent ausgedrückt.

(5) Baseline bezeichnet den Referenzfall im Sinne einer Entwicklung ohne Projektrealisierung („business as usual“), insbesondere in Bezug auf die Emissionen, die in diesem Fall zu erwarten gewesen wären.

(6) Memorandum of Understanding (MoU) stellt einen Rahmenvertrag zwischen der Republik Österreich und dem potentiellen Gastland eines Projektes dar. Ziel eines MoUs ist es, die Projektabwicklung und insbesondere die Übertragung der EREs zu erleichtern.

(7) Letter of no Objection (LoNO): dieses schriftliche Dokument stellt die grundsätzliche Zustimmung des Gastlandes zu dem geplanten JI- oder CDM-Projekt dar.

(7a) Letter of Approval (LoA): dieses schriftliche Dokument stellt die endgültige Zustimmung des Gastlandes zur Anerkennung als JI- oder CDM-Projekt sowie im Falle von JI-Projekten zur Übertragung der EREs dar.

(8) Projektidee (Project Idea Note - PIN): eine kurze Erstbeschreibung des Projektes, des organisatorischen Rahmens und der prognostizierten EREs.

(9) Projektdesigndokument (Project Design Document - PDD): das PDD stellt eine genaue Projektbeschreibung dar und dient als Basis für die Genehmigung im Rahmen des Programms sowie für die Validierung.

(10) Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist gemäß § 46 UFG für das Jahr 2003 die Kommunalkredit Austria AG und ab 1. Jänner 2004 die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraute Stelle.

(11) Einreichstellen im Sinne dieser Richtlinien sind gemäß § 42 UFG die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Österreichische Kontrollbank AG sowie die Abwicklungsstelle.

(12) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. Leistungen im Rahmen der Vorbereitung projektbezogener Maßnahmen wie insbesondere Planungen, Studien (z.B. Baseline-Studie), Validierung;
2. Leistungen im Rahmen der Durchführung anlagenbezogener Maßnahmen wie insbesondere Bauaufsicht, Monitoring und Verifizierung;
3. Leistungen, die der Identifikation und Akquisition von JI- und CDM-Projekten dienen;
4. Leistungen, die dem Aufbau projektbezogener lokaler Kapazitäten in Entwicklungsländern dienen.

Gegenstand des Programms

§ 3. Gegenstand des Programms sind:

1. der Ankauf von EREs oder Ankauf von Ansprüchen auf EREs aus JI- und CDM-Projekten und Green Investment Schemes und Beteiligungen an Fonds gemäß § 39 Abs. 3 UFG;

2. Unterstützung immaterieller Leistungen gemäß § 2 Abs. 12.

Leitfaden

§ 4. Im Leitfaden für Anbieter (§ 5) werden die Regeln für die Nutzung der Mechanismen gemäß den internationalen Vereinbarungen idgF. und dem österreichischen Programm sowie der Projektzyklus detailliert dargestellt. Der Leitfaden enthält auch Formulare für die Beschreibung der Projektidee (§ 10) und für das Projektdesigndokument (§ 11), die für die Einreichung von Einzelprojekten zu verwenden sind. In begründeten Fällen können auch Formulare, die dem internationalen Standard entsprechen, für das Projektdesigndokument verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass etwaige im österreichischen JI/CDM-Programm vorgesehene zusätzliche Informationen bereitgestellt werden. Soweit für einzelne Teile der Einreichung zusätzlich Datenblätter und Formulare von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt werden, sind diese ebenfalls zu verwenden.

Anbieter und Antragsteller

§ 5. Angebote können von jeder in- und ausländischen natürlichen oder juristischen Person, die glaubhaft machen kann, über Ansprüche auf EREs zu verfügen, gelegt werden. Anträge auf Anerkennung eines Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich können von jeder in- und ausländischen natürlichen oder juristischen Person gestellt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung als JI- oder CDM- Projekt

§ 6. Die Anerkennung eines Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt voraus, dass

1. das Projekt zu Reduktionen anthropogener Emissionen von Treibhausgasen gemäß § 2 Abs. 3 führt, die ohne das Projekt nicht erzielt würden;
2. das Ausmaß der Reduktion eindeutig und nachvollziehbar dem Projekt zugerechnet werden kann;
3. das Projekt zertifizierbare bzw. verifizierbare Emissionsreduktionseinheiten generiert;
4. das Gastland das Kyoto-Protokoll ratifiziert hat bzw. dem Protokoll beigetreten ist;
5. das Projekt die Zustimmung der vom Gastland als zuständig nominierten Stelle hat und mit den JI- oder CDM-Kriterien des Gastlandes übereinstimmt, falls solche Kriterien vorhanden sind;
6. mit dem Projekt auf die nachhaltige Entwicklung im Gastland in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen Bedacht genommen wird;
- 6a. das Projekt, sofern es sich um ein Projekt zur Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft mit einer Erzeugungskapazität von mehr als 20 MW handelt, die einschlägigen internationalen Kriterien und Leitlinien, einschließlich derer des Abschlussberichts 2000 „Staudämme und Entwicklung: ein neuer Rahmen zur Entscheidungsfindung“ der Weltkommission für Staudämme einhält;
7. der Zeitraum, in dem EREs durch das Projekt generiert werden, klar definiert ist; und

8. sofern der Antrag auf Anerkennung eines Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich die Ausstellung eines Letter of Approval der Republik Österreich auf Teilnahme einer in- und ausländischen, natürlichen oder juristischen Person an einem JI- oder CDM-Projekt im Sinne des Kyoto-Protokolls beinhaltet, der Nachweis der Bezahlung eines angemessenen Entgelts an die Abwicklungsstelle, welches von der Abwicklungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt wird.

9. Diese Anforderungen sind bei Fonds durch die Fondsbedingungen bzw. durch die Beteiligungs- oder Ankaufsvereinbarung sinngemäß zu erfüllen.

Voraussetzungen für den Ankauf von EREs

§ 7. Die Genehmigung zum Ankauf von EREs oder Ankauf von Ansprüchen auf EREs, die aus einem JI- oder CDM-Projekt resultieren, durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt voraus, dass

1. das Projekt als JI- oder CDM-Projekt gemäß § 6 anerkannt wurde;
2. das Gastland dem Projekt und im Fall von JI dem Transfer von EREs verbindlich zustimmt;
3. die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind;
4. die Finanzierung der Maßnahmen unter Berücksichtigung des Ankaufs der EREs oder des Ankaufs von Ansprüchen auf EREs sichergestellt ist;
5. der Ankauf von EREs oder der Ankauf von Ansprüchen auf EREs auf Grund einer Kosten-Nutzen-Optimierung erfolgt und sich am internationalen Marktpreis für vergleichbare Projekte orientiert;

6. die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik berücksichtigt werden, sofern das Projekt in einem Entwicklungsland durchgeführt wird;

7. der Anbieter zustimmt,

- a) dass sein Name, die Tatsache des Ankaufs von EREs oder des Ankaufs von Ansprüchen auf EREs und der Ankaufspreis nach Vertragsabschluss durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder die Abwicklungsstelle veröffentlicht werden können;
- b) dass alle im Anbot (PIN und PDD) enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundeskanzleramt und dem österreichischen Rechnungshof für Kontrollzwecke und statistische Auswertungen übermittelt werden können.

§ 7a. Angebote für den Ankauf von EREs aus JI- oder CDM-Projekten auf dem Sekundärmarkt sind von der Abwicklungsstelle auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen gemäß §§ 6, 7, und 8 Abs. 3 zu überprüfen, soweit diese anwendbar sind. Ein geeignetes Verfahren zur Genehmigung des Ankaufs von EREs aus einem JI- oder CDM-Projekt auf dem Sekundärmarkt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im UFG dazu geregelten Grundsätze, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Kommission auf Vorschlag der Abwicklungsstelle zur Genehmigung empfohlen werden.

Projektarten

§ 8. (1) Insbesondere folgende Projektarten gelten als potentielle JI / CDM-Projekte:

1. Errichtung (oder Retrofitting) von Kraft-Wärmekopplungsanlagen;
2. Energieträgerwechsel in Energieerzeugungsanlagen und Produktionsanlagen auf erneuerbare Energieträger oder von Energieträgern mit hohem Kohlenstoffgehalt auf Energieträger mit niedrigerem Kohlenstoffgehalt, insbesondere bei bestehenden Fernwärmeanlagen;
3. Errichtung (oder Retrofitting) von Stromerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden (insbesondere Windkraftanlagen, Biogas- oder Biomasse-KWK sowie Wasserkraftwerke);
4. Projekte, deren Zweck die Vermeidung oder (energetische) Verwertung von Deponiegas ist;
5. abfallwirtschaftliche Maßnahmen, die insbesondere durch energetische Verwertung von Abfällen zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen, möglichst unter Mitberücksichtigung der Abwärmenutzung, beitragen;
6. Projekte, die der Senkung des Endenergieverbrauchs in Wohngebäuden, öffentlichen und privaten Dienstleistungsgebäuden sowie in industriellen Anwendungen und Prozessen (einschließlich Abwärmepotentiale) dienen (Energieeffizienzprojekte).

(2) Projekte, die in Absatz 1 nicht angeführt sind, sind zulässig, wenn sie die Projektkriterien gemäß § 6 erfüllen.

(3) Nuklearprojekte sind nicht zulässig.

(4) Bei Senkenprojekten wird auf die sehr kritische Diskussion verwiesen. Jedenfalls wird die Kommission gemäß § 45 UFG in der Frage Anerkennung von Senkenprojekten auf die §§ 6 (3) und 6 (6) besonderes Augenmerk legen.

Einreichung und Beurteilung der Projektidee (PIN)

§ 9. (1) Vom Anbieter von EREs aus Einzelprojekten oder Antragsteller ist eine Beschreibung der Projektidee (PIN) inklusive eines Letter of no Objection in englischer Sprache vorzulegen, sofern das Genehmigungsverfahren des jeweiligen Gastlandes einen solchen Letter of no Objection vorsieht. Die PIN ist bei der Abwicklungsstelle oder einer der Einreichstellen einzureichen.

(2) Die PIN wird von der Abwicklungsstelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die grundsätzliche Eignung des Projektes als JI- oder CDM-Projekt geprüft; erforderlichenfalls können durch die Abwicklungsstelle Ergänzungen nachgefordert werden.

(3) Wird vom Anbieter von EREs aus Einzelprojekten oder Antragsteller kein Letter of no Objection vorgelegt, nimmt die Abwicklungsstelle im Rahmen der Beurteilung gemäß Abs. 2 mit dem potentiellen Gastland Kontakt auf, um umgehend einen Letter of no Objection oder eine verbindliche Auskunft der zuständigen Stelle des Gastlandes, ob es grundsätzliche Einwendungen gegen das Projekt gibt, zu erhalten.

(4) Das Ergebnis der Beurteilung ist positiv, wenn die in Abs.2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und der Letter of no Objection oder eine verbindliche Auskunft der zuständigen Stelle des Gastlandes, dass es keine grundsätzliche Einwendungen gegen das Projekt gibt, vorliegt, sofern das Genehmigungsverfahren des jeweiligen Gastlandes einen Letter of no Objection oder eine entsprechende verbindliche Auskunft vorsieht.

(5) Die Abwicklungsstelle informiert den Anbieter oder Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der PIN über das Ergebnis der Beurteilung. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird der Anbieter oder Antragsteller zur Vorlage des Projektdesigndokuments gemäß § 10 aufgefordert. Im Falle eines negativen Ergebnisses ist dies dem Anbieter oder Antragsteller schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Der Anbieter oder

Antragsteller muss Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten.

Einreichung und Beurteilung des Projektdesigndokuments (PDD)

§ 10. (1) Nach Erhalt der positiven Beurteilung der PIN kann der Anbieter oder Antragsteller das Projektdesigndokument (Project Design Document - PDD) in englischer Sprache bei der Abwicklungsstelle oder einer Einreichstelle einreichen, wobei das entsprechende Formular gemäß § 4 zu verwenden ist. In begründeten Fällen können auch Formulare, die dem internationalen Standard entsprechen, für das Projektdesigndokument verwendet werden, sofern sichergestellt ist, dass etwaige im österreichischen JI/CDM-Programm vorgesehene zusätzliche Informationen bereitgestellt werden. Erforderlichenfalls können durch die Abwicklungsstelle Ergänzungen nachgefordert werden. Der Bericht des Validierers im Fall von CDM oder der unabhängigen Prüfeinrichtung im Fall von JI ist ebenfalls vorzulegen, falls er zum Zeitpunkt der Einreichung des PDD bereits vorliegt, andernfalls ist er ehestens nachzureichen. Eine endgültige Beurteilung des Projekts durch die Abwicklungsstelle erfolgt erst, wenn der vorläufige Bericht des Validierers vorliegt. Liegt zum erstmaligen Einreichzeitpunkt bereits ein PDD vor, kann eine endgültige Beurteilung des Projekts gemäß den Bestimmungen dieses § 10 erfolgen, eine Prüfung gem. § 9 kann diesfalls entfallen.

(2) Das Projektdesigndokument hat jedenfalls folgende Themen zu behandeln:

1. Projektbeschreibung:

1.1. eine Beschreibung des Projektes, die jedenfalls den Zweck des Projekts und eine Beschreibung, welche Aktivitäten und Emissionsquellen in das Projekt eingeschlossen sind, umfasst;

1.2. Angaben über die Projektpartner, die nachweisen, dass die Projektpartner in finanzieller und personeller Hinsicht in der Lage sind, das Projekt zu realisieren;

1.3. Angaben über den Projektstandort;

- 1.4. Angaben über den Zeitplan des Projekts; inkl. dem Zeitpunkt des Projektstarts und dem Zeitraum, in dem das Projekt zertifizierbare bzw. verifizierbare EREs generiert;
- 1.5. eine technische Beschreibung des Projekts;
- 1.6. Angaben über den Organisationsaufbau des Projekts sowie wirtschaftliche Daten inklusive eines Finanzierungsplans und eines Angebots über den Preis der EREs sowie eine nachvollziehbare Kalkulation; dieser Punkt entfällt, wenn nur die Anerkennung des Projekts beantragt wird.

2. Darstellung der Projektauswirkungen:

- 2.1. eine Darstellung der ökologischen Auswirkungen des Projekts, insbesondere im Hinblick auf Luft, Wasser und Boden sowie die Verwendung von natürlichen Ressourcen und Abfall, sowie der sozialen, ökonomischen und (bei CDM-Projekten) der entwicklungspolitischen Auswirkungen während der Durchführung und nach Beendigung des Projektes.

3. Darstellung der Kommentare der Öffentlichkeit:

- 3.1. eine Darstellung, in welcher Weise die lokale Öffentlichkeit in die Projektentwicklung eingebunden wurde und eine Zusammenfassung der Kommentare.

4. Baseline und Additionalität:

- 4.1. eine Darstellung der Baseline gemäß § 2 Abs. 5 sowie der Faktoren, die das Projekt gegenüber dem „business as usual“ als zusätzlich im Sinne des Kyoto-Protokolls ausweisen;
- 4.2. eine Beschreibung der Methodologie, die zur Berechnung der Baseline verwendet wurde, sowie eine Berechnung der zu erwartenden Emissionsreduktionseinheiten.

5. Monitoringplan:

- 5.1. eine Darstellung der relevanten Faktoren und zentralen Charakteristiken des Projekts, die vom Projektbetreiber gemessen und

aufgezeichnet werden müssen, sowie die Definition der Verantwortlichkeit für die Messungen und Aufzeichnungen.

(3) Die Abwicklungsstelle beurteilt das Projektdesigndokument anhand der Vorgaben in den relevanten Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens bzw. des Kyoto-Protokolls und der Kriterien gemäß § 6 und – falls ein Anbot zum Ankauf der EREs vorliegt – gemäß § 7 und nimmt erforderlichenfalls eine Reihung der eingereichten Projekte vor. Der Anbieter oder Antragsteller muss Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme erhalten.

(4) Die Abwicklungsstelle übermittelt eine Projektbeurteilung, eine allfällige Stellungnahme des Anbieters oder Antragstellers sowie erforderlichenfalls eine Reihung für jene Projekte, die die Vorgaben in den relevanten Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens bzw. des Kyoto-Protokolls erfüllen und den Kriterien gemäß § 6 und bei Anboten gemäß § 7 entsprechen, an die Kommission. Gleichzeitig legt die Abwicklungsstelle für Anbote einen Vorschlag hinsichtlich Art und Ausmaß der Unterstützung für die Projektvorbereitung und des Ankaufs von Emissionsreduktionen inklusive des mit dem Anbieter verhandelten Ankaufspreises vor.

Unterstützung immaterieller Leistungen

§ 10a. Eine Unterstützung für die Projektvorbereitung gemäß §2 Abs.12 kann in begründeten Fällen auch nach positiver Beurteilung der PIN gemäß §9 oder des PDD gemäß § 10 erfolgen.

Beteiligung an Fonds

§ 11. Angebote für die Beteiligung an Fonds sind von der Abwicklungsstelle auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen gemäß §§ 6, 7 und 8 Abs. 3 zu überprüfen, soweit diese anwendbar sind. Die Abwicklungsstelle übermittelt eine Beurteilung der Vereinbarkeit des Fonds mit diesen Anforderungen

und einen Vorschlag betreffend die Höhe einer allfälligen Beteiligung an die Kommission.

Mitteilung an den Anbieter

§ 12. Die Abwicklungsstelle teilt dem Anbieter oder Antragsteller die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend das Anbot oder den Antrag mit. Im Falle einer negativen Entscheidung ist dies dem Anbieter oder dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Ankaufsvertrag und Abkommen mit dem Gastland

§ 13. (1) Aufgrund der positiven Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der erfolgten Validierung bereitet die Abwicklungsstelle, wenn ein Anbot zum Ankauf von EREs oder Ansprüchen auf EREs vorliegt, je nach Präferenzen des Gastlandes

1. einen Vertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Abwicklungsstelle, und dem Anbieter sowie die verbindliche Zustimmung des Gastlandes zum Projekt und im Falle von JI zum Transfer von Emissionsreduktionseinheiten vor (LoA);
2. einen Vertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Abwicklungsstelle, dem Anbieter und dem Gastland vor.

Der Vertrag ist vorbehaltlich der Registrierung eines Projekts beim Exekutivrat im Fall von CDM bzw. des Ablaufs der Stellungnahmefrist zum Entscheidungsbericht der Unabhängigen Prüfeinrichtung im Fall von JI abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann der Ankaufsvertrag zusätzlich auch vorbehaltlich des endgültigen Validierungsberichts und des LoA abgeschlossen werden.

(2) Die in Absatz 1 angesprochenen vertraglichen Regelungen beinhalten jedenfalls

1. bei JI-Projekten für das Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Anbieter:
 - 1.1. die genaue Bezeichnung des Projekts,
 - 1.2. das Ausmaß der Vorauszahlung,
 - 1.3. den Preis pro ERE,
 - 1.4. allenfalls eine Festlegung einer Mindestmenge über die zu transferierenden EREs,
 - 1.5. Bestimmungen über die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Mittel für die Projektvorbereitung und einer allfälligen Vorauszahlung.
2. für das Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Gastland:
 - 2.1. die genaue Bezeichnung des Projekts,
 - 2.2. Festlegungen über die Menge der zu transferierenden EREs (kann entweder absolut oder relativ, d.h. in Abhängigkeit der generierten EREs sein),
 - 2.3. den Termin für den erstmaligen Transfer von EREs,
 - 2.4. die Crediting Periode bzw. den Zeitraum des ERE-Transfers für das Projekt sowie
 - 2.5. eventuelle Vorkaufsrechte der Republik Österreich für EREs für spätere Verpflichtungsperioden.

(3) Der Verkäufer ist zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Änderung des Projektdesigns, wie im PDD dargestellt, bedeuten, unverzüglich der Abwicklungsstelle anzuzeigen.

(4) Im Vertrag ist vorzusehen, dass der Verkäufer für Streitigkeiten aus dem Vertrag die Anwendung österreichischen Rechts und als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien und das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien anerkennt. Von dieser Rechtswahl und diesem Gerichtsstand sowie Schiedsgerichtsstand kann nach Befassung der Kommission abgegangen werden.

Auszahlung

§ 14. (1) Die Auszahlung des Ankaufspreises erfolgt grundsätzlich jährlich nach dem Transfer der EREs vom nationalen Register des Gastlandes im Fall von JI-Projekten bzw. vom Register des Exekutivrats des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung im Falle von CDM-Projekten in das nationale Register der Republik Österreich. Ausnahmen sind im Ankaufsvertrag gesondert zu vereinbaren.

(2) Eine allfällige Vorauszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vertragsabschluss über den Ankauf von EREs. Sie kann maximal 50% des Ankaufspreises für die angebotene Menge an EREs betragen.

(3) Die Auszahlung bei Beteiligungen an Fonds erfolgt gemäß der Vereinbarung mit dem Fondsbetreiber.

(4) Mittel für immaterielle Leistungen sind grundsätzlich nach Vertragsabschluss ausbezahlen. In Ausnahmefällen, wenn dies für die Entwicklung des Projekts erforderlich ist, kann die Auszahlung bereits früher erfolgen.

Rückforderung

§ 15. (1) Der Verkäufer ist zu verpflichten, bereits ausbezahlte Mittel über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. ist das Erlöschen von Ansprüchen auf Auszahlung zugesicherter, aber

noch nicht ausbezahlter Mittel für die Projektvorbereitung vorzusehen, wenn das Projekt aus Gründen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verkäufer verursacht wurden, nicht durchgeführt bzw. abgebrochen wird.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit einem um 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinssatz zu verzinsen.

Zusammenarbeit der Abwicklungsstelle mit anderen Stellen

§ 16. Die Abwicklungsstelle schließt mit den anderen Einreichstellen eine Kooperationsvereinbarung. Auf Verlangen ist der Kommission Auskunft über die Zusammenarbeit zu erteilen. Die Kommission kann Empfehlungen dazu aussprechen.

Inkrafttreten

§ 17. Die Richtlinien 2003 für das Österreichische JI/CDM-Programm idF dieser 2. Änderung treten mit 23.10.2007 in Kraft.